

Anmerkungen aus Sicht des Konsortiums NFDI4Culture zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Autor: [REDACTED]

12. Januar 2021

Zweites Open-Data-Gesetz und das Datennutzungsgesetz

Der Referentenentwurf (Ref-E¹) betrifft in zwei Artikeln zwei Gesetzesänderungen. In Art. 1 soll das E-Government-Gesetz geändert werden. Art 2 formuliert das Datennutzungsgesetz, welches das bestehende Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) ablösen soll. Das Gesetzesverfahren dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/1024 (Open-Data- and Public Sector Information-Directive).²

Art. 1: Änderung des E-Government-Gesetzes (EGovG)

Das EGovG verpflichtet Bundesbehörden (»bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes«, S. 17 Ref-E) und somit nicht unmittelbar die NFDI-Konsortien, allerdings durchaus NFDI Beteiligte, z.B. einzelne Kulturerbeinstitutionen, die sich in NFDI4Culture mit dem Ziel des Aufbaus einer Forschungsdateninfrastruktur für materielle und immaterielle Kulturgüter zusammengeschlossen haben. Die geplante Änderung betrifft § 12a EGovG. Die Vorschrift regelt die Bereitstellung von Daten durch Bundesbehörden. Abs. 3 Nr. 3 des Entwurfs entlässt die Behörden aus dieser Pflicht, wenn „es sich um Forschungsdaten handelt, die bereits über öffentlich zugängliche Netze entgeltfrei bereitgestellt werden.“ Die Jahresfrist für die Veröffentlichung von Behördendaten (§ 19 Abs. 2) wird für Forschungsdaten auf 24 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes (= vorauss. Sommer 2023).

Aus der Perspektive der FAIR Data Prinzipien sind die mit der Gesetzesänderung beabsichtigten Erleichterungen der Zugänglichkeit öffentlicher Daten (vgl. Begründung des Ref-E, S. 23) zu begrüßen. § 12a Abs. 4 EGoV-E gibt den Forschenden einen zeitlichen Vorsprung: Sie dürfen erst die erhobenen Daten auswerten, dann erst müssen die Daten bereitgestellt werden.

Art. 2: Entwurf des Datennutzungsgesetzes (DNG)

Das geplante Gesetz ist wie sein noch geltender Vorgänger (IWG) einschlägig für die NFDI (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 DNG nennt Forschungseinrichtungen und Forschungsfördereinrichtungen). Das DNG gilt für freiwillig bereitgestellte Daten (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 DNG), Ausnahmen (§ 2 Abs. 3 DNG) bestehen u.a. für den Datenschutz, den Schutz des geistigen Eigentums Dritter und für die öffentliche Sicherheit. Für derart anderweitig vorrangig regulierte Daten gilt das DNG nicht.

Das Gesetz gilt ebenfalls nicht für kulturelle Einrichtungen (§ 2 Abs. 3 Nr. 5), außer für Bibliotheken, Museen oder Archive (entspricht § 1 Abs. 2 Nr. 7 IWG). Diese sind/bleiben also

¹ <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/Gesetzesvorhaben/zweites-open-data-gesetz-und-datennutzungsgesetz.html>.

² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019L1024>.

an das DNG gebunden. Sie sind außerdem laut Entwurf als Datenbereitsteller keine Forschungsinstitutionen iSd § 2 Abs. 2 Nr. 4 DNG, sondern nur öffentliche Stelle iSd § 2 Abs. 2 Nr. 1. **Der Regelungsgehalt bzw. die Rechtsfolge bleibt hier unklar, zumal die Erläuterung im Ref-E nicht auf Museen, Archive und Bibliotheken eingeht. Hier sollte der Gesetzgeber Klarheit schaffen.**

Das DNG gibt dem Grundsatz nach die Daten, die in seinen Regelungsbereich fallen, „für jeden kommerziellen oder nicht-kommerziellen Zweck“ frei (§ 4 Abs. 1 DNG). Allerdings sind Daten, an denen Museen, Archive und Bibliotheken **eigene** Urheberrechte, verwandte Schutzrechte oder gewerbliche Schutzrechte zustehen (z.B. Lichtbildrechte für Reproduktionen, Datenbankrechte, Markenrechte) nicht frei nutzbar.

Im Ergebnis werden Museen, Archive und Bibliotheken somit nur teilweise vom DNG erfasst. Das betrifft unter Umständen die Forschungsarbeit mit Daten, die in derartigen Institutionen erhoben und gespeichert werden. **Dies begünstigt den Bestand von Datensilos in diesen Kulturinstitutionen. Zumindest sollten die Datennutzungsvorbehalte zugunsten eigener Urheber- und verwandter Schutzrechte insofern aufgehoben werden, als sie den zu erwartenden Änderungen im UrhG widersprechen würden, etwa mit Bezug auf den Wegfall des Lichtbildschutzes für Reproduktionen gemeinfreier visueller Werke (§ 68 UrhG-E).**³

Neu ist außerdem § 6 des DNG-Entwurfs zu Ausschließlichkeitsvereinbarungen. Hier ist (Abs. 3) von einem **ausschließlichen Recht auf die Digitalisierung von Kulturbeständen** die Rede. **Das ist mit Blick auf die Nutzung von Forschungsdaten ein problematisches Hindernis. Wenn eine private Firma die Bestände einer Kulturinstitution digitalisiert, kann sie für 10 Jahre die Exklusivrechte an deren Nutzung erwerben. Dies wiederum widerspricht dem geplanten § 68 UrhG zur freien Verwendung der Reproduktionen gemeinfreier Werke und würde darüber hinaus die Nutzung der Digitaldaten um 10 Jahre für die Forschung verzögern. Das erschwert den Zugang zu Kulturdaten und damit zur Kultur an sich, da die Wahrnehmung von Kulturgütern zunehmend in Datenform geschieht.**

Diese Regel widerspricht demnach den FAIR-Prinzipien und sollte nicht in der vorliegenden Form umgesetzt werden. Während Altverträge erfüllt werden können (vgl. Erwägungsgrund des Ref-E, S. 33f.), muss neuen Verträgen kein Bestandsschutz gewährt werden. Es sollte stattdessen über alternative Perspektiven der Amortisation solcher Digitalisierungsprojekte gedacht werden.

Zwar sieht Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie 2019/1024 Exklusivnutzungsverträge für die Digitalisierung von Kulturbeständen vor, doch ist dies eine „darf“-Regelung und nicht zwingend. Das Gesetz will der „fortschreitenden Digitalisierung und technologischen Entwicklung“ gerecht werden (Ref-E, Begründung, S. 34). Die Ausweitung von Ausschließlichkeitsvereinbarungen wäre ein Bremsklotz der digitalen Kulturnation.

³ https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Gesetz_Anpassung-Urheberrecht-dig-Binnenmarkt.html